

Ausschreibung des SFV Halle für das Spieljahr 2017 / 2018

I. Allgemeiner Teil

Grundlage für die Durchführung aller zur Austragung kommenden Fußballspiele sowie für die Tätigkeit des Vorstandes des SFV Halle, seiner Ausschüsse und des Sportgerichtes sind die Satzungen und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA sowie die gültigen FIFA-Regeln, die Amtlichen Mitteilungen des FSA, die Festlegungen der Ausschüsse und Staffelleiter sowie die nachfolgenden Ausschreibungen des SFV Halle.

1. Grundsätzliche Meldungen

1.1 Mannschaftsmeldungen

Die Vereine melden durch den vom Spielausschuss bzw. Jugendausschuss mit Terminstellung bereitgestellten Vordrucken die Teilnahme ihrer Mannschaften an den Pflichtspielen im Männer- bzw. Nachwuchsspielbetrieb des SFV Halle, entsprechend abverlangte Anschriften, fernmündliche und E – Mail - Erreichbarkeiten sowie mögliche Ansetzungswünsche.

Für die Stadtoberliga, Stadtliga, 1. und 2. Stadtklasse der Männer sowie für den Nachwuchsspielbetrieb der B- bis F- Junioren gilt die Anwendung des elektronischen Meldebogens. Die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes in diesen Spielklassen.

Weiterhin (außer für die F-Junioren) ist Voraussetzung für eine Spielberechtigung in Spielklassen mit Anwendung des elektronischen Spielberichts (ESB), dass die Spieler/ Spielerin auf einer von der spielleitenden Stelle bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste entsprechend der terminlichen Vorgabe der spielleitenden Stelle elektronisch zu erstellen und der spielleitenden Stelle zu übersenden (per Mail oder Post). Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch die spielleitende Stelle überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar.

Nachmeldungen und Veränderungen sind grundsätzlich der spielleitenden Stelle vor dem Spiel (bis spätestens Freitag 16.00 Uhr) schriftlich oder auf elektronischen Wege zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung seinerseits erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste. Erst dann ist der/die jeweilige Spieler/ Spielerin spielberechtigt.

Ausschließlich nur noch für den Spielbetrieb der AH-Mannschaften ist dem zuständigen Staffelleiter spätestens bis zum 08.08.2017 weiterhin eine Mannschaftsspielerliste zu übergeben oder zuzusenden.

Weitere Identitätskontrollen aller Spieler und Spielerinnen (Passvorlage) bleiben den Spielleitenden Stellen für das gesamte Spieljahr vorbehalten.

1.2 Meldung von Freundschaftsspielen und Turnieren

Freundschaftsspiele sowie Turniere von Nachwuchs- und Männermannschaften (auch Alte Herren) sind grundsätzlich **14 Tage vor ihrer Durchführung** bei der **spielleitenden Stelle** schriftlich anzumelden. Turniere sind vom Veranstalter unter Angabe der Teilnehmer zu melden.

1.3 Ergebnismeldung

Männer:

Bei Anwendung des ESB entfällt eine andersartige Ergebnismeldung.

Bei technischen Problemen mit dem ESB sind die Ergebnisse/Spielausfälle **aller Pflichtspiele (Pokal- und Meisterschaftsspiele) der Männermannschaften** am Spieltag innerhalb von 60 Minuten nach dem Spielende durch den gastgebenden Verein an die DFBnet-Datenbank zu melden.

Nachwuchs:

Bei Anwendung des ESB entfällt eine andersartige Ergebnismeldung.

Bei technischen Problemen mit dem ESB sind die Ergebnisse/Spielausfälle **aller Pflichtspiele (Pokal- und Meisterschaftsspiele) im Nachwuchsbereich des SFV Halle** am jeweiligen Wochenend-/ Feiertagsspieltag bis spätestens 17.00 Uhr (werktags innerhalb von 60 Minuten nach Spielende!) durch den gastgebenden Verein an die DFBnet-Datenbank zu melden.

Von der spielleitenden Stelle werden keine Ergebnisse angenommen und bekanntgegeben!!!

Hinweis für die Meldungen:

Festnetz: 069 222261111

Hotline: 01805332638 (0,14 € DTAG ; mobil ggf. höher)

SMS an: 333 55

Bsp.: dfbnet # Vereinskennung # Kennwort # Staffel ID+Sp.Nr. # Ergebnis

Mögliche zusätzliche Erziehungsgelder des FSA aus Vertragsverletzungen hinsichtlich www.sportline.de werden auf die Vereine umgelegt, die die pünktliche Meldung versäumten!

2. Spielbetrieb

Im Meisterschaftsspielbetrieb des SFV Halle wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich i.V.m. § 19 Ziffer 1 der SpO weiterführend auch eine Rangfolge darstellen, gespielt:

Herren – Stadtoberliga, Herren – Stadtliga, Herren – 1. Stadtklasse, Herren – 2. Stadtklasse, Frauen – Regionalklasse, Nachwuchs – Stadtliga, Nachwuchs – Stadtklassen

Der Pflichtspielbetrieb des SFV Halle richtet sich nach den Rahmenterminplänen des Jugend- sowie Spielausschusses. **Alle Ansetzungen, Spieltermine, Austragungsorte und Anstoßzeiten für den Pflichtspielbetrieb des Spieljahres 2017/2018 werden im DFBnet bzw. unter www.fussball.de für alle Vereine und Schiedsrichter als verbindlich veröffentlicht!** Vor Saisonbeginn erhalten alle Vereine die Möglichkeit, für ihre Mannschaften die entsprechenden Spieltage terminlich mit der entsprechenden Anstoßzeit zu untersetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass als Spieltag in der Regel jeweils der Fr/Sa/So bzw. Di/Mi/Do anzusehen ist. **Anstoßzeiten von Pflichtspielen mit Beginn vor 9.00 Uhr (Sa, So, FT) bzw. an Werktagen vor 17.00 Uhr werden nicht genehmigt!**
Um im Nachwuchsbereich die Spiele mit Schiedsrichtern weitestgehend absichern zu können gilt an Samstagen grundsätzlich als späteste Anstoßzeit 11:00 Uhr.

Spätere Anträge der Vereine auf Spielverlegungen sind entsprechend § 18 Ziffer 2 der Spielordnung über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ zu stellen. Deshalb sollten z.B. insbesondere Jugendweihen, Klassenfahrten etc. rechtzeitig erfragt werden! Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins vorliegt, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Die Spielverlegungsgebühren betragen für Nachwuchsmannschaften 10,00 € und für Männermannschaften (entsprechend § 13 Ziffer 3.2. der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA) 30,00 €.

Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation, Schulferien u.ä.) bzw. lediglich nur Verlegungen am jeweiligen Spieltag erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr.

Aus Wettbewerbsgründen werden Spielverlegungen von Meisterschaftsspielen der letzten zwei Spieltage der Saison (auch im Nachwuchsspielbetrieb!) - gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist – **grundsätzlich** nicht zugestimmt. Die spielleitenden Stellen haben an diesen Spieltagen jedoch das Recht, aus Wettbewerbsgründen die Anstoßzeiten der betreffenden Spiele zu verlegen bzw. zu verändern. Ein Anspruch darauf können Vereine jedoch nicht geltend machen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium des SFV Halle auf Empfehlung des Spiel- und/oder Jugendausschusses auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen und entgegen den vorgenannten Wettbewerbsgründen, Sonderregelungen zur Abwicklung des Spielbetriebes treffen.

Spielabsagen/Spielverlegungen erfolgen generell über den Spielausschuss- bzw. Jugendausschuss. Eigenmächtige Spielabsagen/Spielverlegungen der Vereine (auch für Pflichtfreundschaftsspiele im Nachwuchs) sind unzulässig und werden für den schuldhaft Handelnden als Nichtantreten angesehen.

Ist abzusehen, dass ein Spiel wegen **Unbespielbarkeit der Plätze** oder auch aus anderen Gründen nicht zur Austragung kommen kann, dürfen Spiele unter Berücksichtigung des § 30 der SpO **nur mit vorheriger Zustimmung der spielleitenden Stelle** abgesagt oder verlegt werden. Begehren hinsichtlich einer Spielabsage wegen Unbespielbarkeit der Plätze werden hierbei nur von Mitgliedern einer Platzkommission entgegengenommen. Deshalb sind durch die Vereine eigenständig entsprechende **Platzkommissionen** zu bilden. Im Interesse eines zügigen Ablaufes des Spielbetriebes ist mit vorheriger Zustimmung der

spielleitenden Stelle neben dem Tausch des Heimrechtes auch ein Verzicht auf ein Heimrecht zur Verhinderungen eines Spielausfalles zulässig.

Bei entsprechender Zustimmung informiert der beantragende Verein den Gegner sowie den zuständigen Schiedsrichter und dessen Ansetzer. Auskunft über den angesetzten Schiedsrichter kann **aus der jeweiligen Spielansetzung** im DFBnet oder beim jeweils zuständigen Ansetzer (Männer, Nachwuchs) eingeholt werden.

Sollten die angesetzten Schiedsrichter nicht benachrichtigt werden bzw. werden können, bleibt es bei der Kostentragungspflicht durch die jeweiligen Vereine. Schiedsrichter haben in einem solchen Fall dies umgehend ihrem jeweiligen Ansetzer unter Abgabe der SR – Quittung mitzuteilen.

Scheinen Spieltage aufgrund extremer Witterungsverhältnisse gefährdet und ist eine zentrale Absetzung von Spieltagen angeraten, gibt der Spielausschuss entsprechende Entscheidungen über die Medien bekannt, die grundsätzlich für den Männer- sowie Nachwuchsspielbetrieb gelten. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel dessen zentrale Neuansetzung zur Folge. Abweichungen (evt. Wochentagspiele statt möglicher Feiertagspiele) bei entsprechender Einigung der Spielpartner sind möglich.

Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltag abzulehnen.

Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht freigeben, wenn am Platz folgende Temperaturen vorliegen:

Bambinis und F-Junioren unter 0 Grad Celsius, C- bis E-Junioren und Mädchen unter minus 5 Grad Celsius A- und B-Junioren, Männer und Frauen unter minus 9 Grad Celsius

Bei übergroßer Hitze (hohe Ozonwerte o. ä.) können während des Spiels, zusätzliche kurze Erfrischungsunterbrechungen durch den Schiedsrichter gewährt werden.

Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es gemäß § 20 Ziffer 13 der Spielordnung später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist. **Der Schiedsrichter sollte eine Frist von max. 30 Minuten festlegen.**

3. Platzanlage, Spielfeld

Für den Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die durch den Spielausschuss des SFV Halle abgenommen wurden. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese dem Spielausschuss des SFV bekannt zu geben.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass alle Tore vor Spielbeginn im Boden fest zu verankern sind. Eine Ausnahme bilden Tore für Kunstrasenplätze, die aufgrund ihrer Konstruktion (niedriger Schwerpunkt) gegen Umfallen eigengesichert sind. Bei Unfällen und Verstößen durch Umfallen von Toren können der platzbauende Verein und der Schiedsrichter, der das Spiel ohne Kontrolle anpiff, haftungspflichtig sein!

Spiele der G- sowie F-Junioren sind grundsätzlich nur auf Rasen- oder Kunstrasenplätze auszutragen.

Kommt eine mögliche Spieldurchführung auf Kunstrasen in Betracht, sind der Spielpartner und der Schiedsrichter hierüber rechtzeitig und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dies kann auch über eine grundsätzliche schriftliche Mitteilung durch den Verein für die gesamte Saison oder durch den Staffelleiter über das DFBnet erfolgen.

4. Spielberichte und Spielerpässe

Hinsichtlich Spielberichte und Spielerpässe wird zunächst auf die Regelungen des § 15 der Spielordnung und des § 5 der Jugendordnung verwiesen.

Danach gilt im Spielbetrieb des SFV Halle die Nutzung des elektronischen Spielberichtes (ESB) für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele der Männer- und Nachwuchsmannschaften (außer F-Junioren) als verbindlich.

Beim ESB sind nachfolgende Pflichteintragungen durch die Vereine verbindlich: Namen der Trainer, Mannschaftsbetreuer sowie aller sich in der Technischen Zone aufhaltenden Personen (Spieler/Spielerinnen, Funktionäre). Außerdem sind Torwart, Ersatztorwart und Mannschaftskapitän entsprechend zu kennzeichnen.

Nach dem trägt der Schiedsrichter alle ihm betreffenden Kategorien sorgfältig ein.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel einen Sonderbericht anzufertigen und diesen unverzüglich an die spielleitende Stelle zu senden, so dass dieser bis 10.00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tag bei dieser vorliegt. Hierfür hat immer die Heimmannschaft dem Schiedsrichter auf dessen Verlangen einen ausreichend frankierten Briefumschlag zu übergeben. Die Einhaltung dieser Frist durch die Schiedsrichter ist insbesondere für ein zeitnahes Sportgerichtsverfahren erforderlich. Beim ESB wird empfohlen, dass der Schiedsrichter den Sonderbericht am jeweiligen Spielbericht anhängt oder fristgemäß per Mail versendet.

Für durch den oder über den Spielausschuss/Jugendausschuss abgesagte Pflichtspiele ist das Ausfüllen des jeweiligen Spielberichts bogens entbehrlich. Bei sonstigen Ausfällen von Pflichtspielen (witterungsbedingt, Nichtantreten u.ä.) sind die anwesenden Spieler/Spielerinnen einzutragen.

Die Originale aller vorgenannten Spielberichte sind unmittelbar nach dem Spiel der spielleitenden Stelle zuzustellen. Unmittelbar und damit als ordnungsgemäß zugestellt gilt, wenn der Spielbericht innerhalb von 3 Werktagen nach dem Spiel bei der spielleitenden Stelle eingegangen ist. Werden die geforderten Unterschriften im elektronischen Spielbericht nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls durch beide Vereine elektronisch fixiert, ist das Zusenden der jeweiligen Ausdrucke an die spielleitende Stelle entbehrlich!

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Zustellung der Spielberichte in Papierform ist die Heimmannschaft.

Nicht ordnungsgemäße Eingänge der Spielberichte bzw. Sonderberichte (z.B. auch verspätet über die Post etc.) gehen zu Lasten des jeweils Verantwortlichen und können Verwaltungsstrafen für Vereine bzw. Schiedsrichter nach sich ziehen.

5. Schiedsrichter

Die Vereine melden ihre einsatzfähigen Schiedsrichter und Beobachter sowie ihren Schiedsrichterobmann **bis zum 10.07.2017 per DFB Postfach**. Die entsprechende Liste wird den Vereinen über dieses Postfach zugestellt.

Die Anerkennung der Schiedsrichter für das neue Spieljahr und die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des SFV Halle erfolgt grundsätzlich nur in Verbindung mit einer erfolgreichen Absolvierung der körperlichen (FIFA-Test) und theoretischen Leistungsüberprüfung (Regeltest).

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter ergibt sich aus dem § 13 Pkt. 6 Spielordnung. Auf die ab 01.07.17 geänderte Rechts- und Verfahrensordnung des FSA, hier zum § 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften Ziffer 8 – fehlende Schiedsrichter – wird gesondert verwiesen.

Die Ansetzungen der Schiedsrichter im Männer- und Nachwuchsbereich erfolgen nach dem Ermessen des Schiedsrichterausschusses des SFV Halle und seiner verantwortlichen Ansetzer. Ihm obliegt es auch zu entscheiden, ob ein komplettes Schiedsrichterkollektiv oder ausnahmsweise nur ein Schiedsrichter angesetzt wird. Vom Spielausschuss können entsprechende Anträge an den SR – Ausschuss gestellt werden. **Die Pokalspiele ab Halbfinale im Nachwuchs (A - C Junioren) können mit Schiedsrichterkollektiven besetzt werden.**

Im Bereich Nachwuchs Kleinfeld, werden alle Spiele angesetzt wie Schiedsrichter verfügbar sind. D.h. sollten dem Ansetzer an einzelnen Spieltagen nicht genügend einsatzfähige Schiedsrichter zur Verfügung stehen, werden als erstes die D-Jugend Spiele **und** danach die E- Jugend Spiele besetzt. Die Vereine können sich u.a. über die angesetzten Schiedsrichter im DFBnet oder bei fussball.de informieren. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen immer bis spätestens Freitag 12.00 Uhr, da es erfahrungsgemäß immer noch zu kurzfristigen Umsetzungen kommen kann.

Im Übrigen ist bei fehlenden Schiedsrichtern nach den entsprechenden Regelungen der SpO bzw. JO zu verfahren. **In der 1. und 2. Stadtklasse der Männer ist zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausnahme ebenfalls die Spielleitung durch einen nichtgeprüften Schiedsrichter erlaubt.**

Bei den Männer-, Frauen- **sowie allen Nachwuchsspielen** erfolgt die Bekanntgabe der angesetzten Schiedsrichter **ausschließlich durch das DFBnet**. Diese wird an die dem SR-Ausschuss bekannte Mailadresse gesendet. Bei kurzfristigen Änderungen bzw. bei Ansetzungen zu Freundschaftsspielen kann die Bekanntgabe mittels Anruf erfolgen.

Bindend sind die Anweisungen der Ansetzer durch das DFBnet bzw. bei kurzfristigen Umsetzungen auch das Telefonat.

Schiedsrichter müssen bis Donnerstag, 20:00 Uhr, ihre Ansetzung bestätigen. Sollte dies nicht erfolgen, werden sie ggfs. wieder abgesetzt und das Spiel wird als unbegründete Rückgabe gewertet. Da es bis Freitagabend 20:00 Uhr noch zu Umsetzungen kommen kann, müssen alle Schiedsrichter ihr Postfach bis Freitag 20:00 Uhr nochmals prüfen. Kurzfristige

Ansetzungen danach werden per Telefon gemacht. Jede Ansetzung ist durch den Link (blau) zu bestätigen. **Eine Nichtbestätigung ist keine Spielabsage.** Die SR-Obmänner der Vereine sind verpflichtet ihre Schiedsrichter ohne Internet eigenverantwortlich zu informieren.

Schiedsrichter, welche noch aktiv Fußball spielen (insbesondere im Nachwuchs), müssen ihre Spieltermine eigenverantwortlich im DFBnet austragen, wo sie nicht angesetzt werden können. Jeder Schiedsrichter hat hierfür eine Kennung inkl. Passwort erhalten.

Sportkameraden, die dem Ansetzer **nicht oder nicht mehr** als Schiedsrichter zur Verfügung stehen, sind unverzüglich durch die Vereine dem jeweiligen Ansetzer und dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses **schriftlich** zu melden. Weiterhin haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ausscheiden eines Schiedsrichters der **Schiedsrichterausweis** umgehend an den Schiedsrichterausschuss **zurückgegeben** wird. Ein Vereinswechsel eines Schiedsrichters vor oder während der Saison ist umgehend dem SR – Ausschuss schriftlich mitzuteilen.

Schiedsrichter, welche **zeitweise** (z.B. Bundeswehr, Zivildienst, arbeits-, urlaubs-, krankheits-, verletzungsbedingt etc.) nicht zur Verfügung stehen, sind ebenfalls unverzüglich den Ansetzern des Schiedsrichterausschusses **per Mail bzw. per Austragung im DFBnet** zu melden. Dies entbindet jedoch nicht von der Teilnahme an **den Pflichtveranstaltungen des SR- Ausschusses**. Über die Rückgabe des Schiedsrichterausweises entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall. Alle Termine, zu denen jemand keine Spielleitungen übernehmen kann, sollten dem verantwortlichen Ansetzer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet werden. **Im DFBnet.org hat der Schiedsrichter mit Kennung seine Freihaltetermine eigenständig einzutragen.** Schiedsrichter, welche sich zeitweise abgemeldet haben, gelten als nicht einsatzfähig und müssen sich bei ihrem Ansetzer **oder per Mail melden**, wenn sie wieder verfügbar sind.

Kurzfristige Absagen der Schiedsrichter werden nur ausnahmsweise und nur in schriftlich begründeten Fällen (per Mail an den jeweiligen SR-Ansetzer) oder per Telefon persönlich anerkannt. Absagen per SMS oder WhatsApp werden definitiv nicht berücksichtigt anerkannt. Der SR-Ausschuss behält sich bei unbegründeter Freistellung im DFBnet vor, entsprechende Erziehungsmaßnahmen einzuleiten.

Alle nicht abgemeldeten Schiedsrichter (mit Datum o./u. Zeitraum) stehen dem Ansetzer auch für kurzfristige Spielansetzungen uneingeschränkt zur Verfügung. Schiedsrichter mit Kennung können eigenständig im DFBnet ihre gewünschten Freitermine eingeben.

Sollten Schiedsrichter sich ordnungsgemäß und auch begründet, wie Arbeit, Schule oder Krankheit u. ä. abgemeldet haben, jedoch bei anderen Spielen (z. B. HFC) mittels SR-Ausweis Einlass begehren, können sie entsprechend der nachfolgenden Ausführungen (IV. Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-assistenten und Schiedsrichterbeobachter) zur Rechenschaft gezogen werden.

Für **alle** Freundschaftsspiele und **alle** Turniere, welche vorab der spielleitenden Stelle gemeldet wurden, sind Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer durch den Heimverein **schriftlich oder per Mail** anzufordern (14 Tage vor Spieltermin). Ansetzungswünsche (z.B. auch vereinseigene Schiedsrichter) sind möglich.

Alle Schiedsrichter, die ohne Zustimmung des Schiedsrichterausschuss Spielleitungen übernehmen (Freundschaftsspiele, Hallenturniere), verstoßen schuldhaft gegen die Schiedsrichterordnung.

Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, an den für sie maßgebenden Weiterbildungen und dem FIFA-Test teilzunehmen. Sollte ein Schiedsrichter bei allen angebotenen Terminen verhindert sein, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe bis spätestens 2 Tage vor dem letzten angebotenen Termin dem Schiedsrichterausschuss mitzuteilen.

Für die körperliche Leistungsüberprüfung (FIFA-Test) werden den Schiedsrichtern in Vorbereitung auf die Saison drei Termine zur Teilnahme angeboten (ggf. ein Nachttest). Sollte keiner dieser Termine wahrgenommen werden können, besteht erst wieder zum Grundlehrgang die Möglichkeit den Test nachzuholen. Schiedsrichter, denen der erforderliche Nachweis der körperlichen und/oder theoretischen Leistungsüberprüfung (FIFA-Test, Regeltest) fehlt, werden bis zum Ablegen der selbigen zurückgestuft.

Sonderberichte u.a. [Musterformulare](#) sind auf der Homepage des SFV Halle als Download bereitgestellt.

Für das Beobachterwesen des SFV Halle können nur Sportkameraden als Schiedsrichterbeobachter berücksichtigt werden, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: Ohne Nutzung der elektronischen Medien und Vorlagen ist eine Tätigkeit als Beobachter nicht möglich. Grund hierfür ist die zeitnahe Auswertung und Übersendung an den jeweiligen Schiedsrichter im DFBnet. So sollen die kritischen Hinweise und Empfehlungen des Beobachters im darauffolgenden Spiel bereits positiv umgesetzt werden. Die Ansetzungen, die Übersendung des ausgefüllten BO-Bogens und Versenden erfolgt ausschließlich über das DFBnet.

Der SR-Ausschuss des SFV Halle führt im Januar 2018 seinen Grundlehrgang für Schiedsrichter durch. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Teilnahme richtet sich nach den Festlegungen der SRO des FSA.

6. Beiträge / Gebühren / Kosten

6.1 Mannschaftsbeiträge Spieljahr 2017/2018

Stadtoberliga Männer	275,00 €
Stadtliga Männer	225,00 €
1.Stadtklasse Männer	175,00 €
2.Stadtklasse Männer	175,00 €
Alte Herren	65,00 €

Diese Mannschaftsbeiträge können in 2 Raten gezahlt werden. Der Jahresbeitrag oder die **erste Rate** ist bis zum **15.08.2017** einzuzahlen. Die **zweite Rate** ist bis zum **09.01.2018** einzuzahlen.

Weiterhin erhebt der SFV Halle für alle gemeldeten Nachwuchsmannschaften (DFB, NOFV, Landesebene, Stadtebene, eine Spielgemeinschaft zählt als eine Mannschaft!) jeweils einen Mannschaftsbeitrag in Höhe von **35,00 € für Großfeldmannschaften sowie 25,00 € für Kleinfeldmannschaften**. Diese Beiträge sind bis zum **15.08.2017** auf das Konto des SFV Halle einzuzahlen.

Mannschaften, für die bis o.g. Termin kein Mannschaftsbeitrag entrichtet wurde, sind mit sofortiger Wirkung für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Dieses Spielverbot endet, wenn beim Vorsitzenden des Spielausschusses der Nachweis darüber erbracht wird, dass der dem SFV Halle geschuldete Geldbetrag auf dessen Konto überwiesen worden ist.

6.2 Mahngebühren des SFV Halle

Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge betragen pro Mahnung 5,00 EUR

6.3 Spesenordnung der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter gemäß § 15 der Finanzordnung im Spielbetrieb des FSA sowie des SFV Halle gemäß Beschluss des Präsidiums für das Spieljahr 2017/18

a) Meisterschaftsspielbetrieb

Herren

Verbandsliga	SR 50,00 €	SRA 40,00 €
Landesliga	SR 40,00 €	SRA 30,00 €
Landesklasse	SR 30,00 €	SRA 25,00 €
Landesebene (Kleinfeld)	SR 15,00 €	
Stadtoberliga	SR 22,00 €	SRA 20,00 €
Stadtliga und Stadtklasse	SR 20,00 €	SRA 17,00 €

Frauen

Verbands- und Landesliga	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
Kreisübergreifend (Großfeld und verkürztes –feld)	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Kreisspielbetrieb oder –übergreifend (Kleinfeld)	SR 15,00 €	

Nachwuchs

Verbandsliga (Großfeld)	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
Talentliga (verkürztes Großfeld)	SR 20,00 €	
Landesliga (Großfeld)	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Landesebene (Kleinfeld)	SR 15,00 €	
Stadtebene (Großfeld)	SR 15,00 €	SRA 13,00 €
Stadtebene (Kleinfeld)	SR 12,00 €	

b) Pokalspielbetrieb

Herren

3. Liga gegen 3. Liga	SR 400,00 €	SRA 200,00 €
Oberliga/Regionalliga gegen 3. Liga	SR 200,00 €	SRA 100,00 €
Regionalliga gegen Regionalliga	SR 150,00 €	SRA 75,00 €
Oberliga gegen Regionalliga	SR 80,00 €	SRA 50,00 €
Oberliga gegen Oberliga	SR 60,00 €	SRA 40,00 €
VL/LL/Kreispokalsieger gegen 3. Liga/RL/OL	SR 50,00 €	SRA 40,00 €
Verbandsliga gegen Verbandsliga	SR 50,00 €	SRA 40,00 €
alle anderen Paarungen auf Landesebene	SR 40,00 €	SRA 30,00 €
Stadtpokal	SR 22,00 €	SRA 20,00 €

Frauen

Landesebene	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
Stadtebene (verkürztes Großfeld)	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Stadtebene (Kleinfeld)	SR 15,00 €	

Nachwuchs

Landesliga (Großfeld)	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Landesebene (Kleinfeld)	SR 15,00 €	
Stadtpokal (Großfeld)	SR 15,00 €	SRA 13,00 €
Stadtpokal (Kleinfeld)	SR 12,00 €	

Pokalfinalsspiele

Herren (3. Liga gegen 3. Liga)	SR 400,00 €	SRA 200,00 €
Herren (alle anderen Paarungen)	SR 200,00 €	SRA 100,00 €
Frauen (Landesebene)	SR 50,00 €	SRA 40,00 €
Nachwuchs Landesebene (Großfeld)	SR 35,00 €	SRA 30,00 €
Nachwuchs Landesebene (Kleinfeld)	SR 25,00 €	
Stadtpokal (Herren)	SR 30,00 €	SRA 25,00 €
Stadtpokal (Frauen)	SR 20,00 €	SRA 17,00 €
Stadtpokal (Nachwuchs Großfeld)	SR 18,00 €	SRA 15,00 €
Stadtpokal (Nachwuchs Kleinfeld)	SR 15,00 €	

c) Freundschaftsspiele

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft, entsprechend 6.3. a).

d) Auswahlspiele

Herren	SR 35,00 €	SRA 30,00 €
Frauen	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
Junioren	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
Juniorinnen	SR 20,00 €	SRA 15,00 €

e) Turnier für alle Klassen

Turnierdauer bis 4 Stunden	SR 30,00 €
Turnierdauer von 4 bis 6 Stunden	SR 40,00 €
Turnierdauer über 6 Stunden	SR 50,00 €

Turniere, die nacheinander am gleichen Ort stattfinden gelten als ein Turnier, wobei deren Länge addiert wird. Die Entschädigung steht neben den Schiedsrichtern auch den Mitgliedern der Wettkampf- oder Turnierleitung zu.

f) Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

Landesebene (alle Klassen)	25,00 €
Stadtebene (alle Klassen)	18,00 €
SR-Coaching Stadtebene	15,00 €

g) Fahrgeld

Fahrgeld mit Wohnsitz im Wohnort Halle	5,00 €
Fahrgeld mit Wohnort außerhalb Halle	0,30 € pro km (maximal aber 15 €)

Bei Spielausfällen ist die halbe Entschädigung (volles Fahrgeld) abzurechnen. Ist ein Spiel angestoßen, so stehen dem Schiedsrichter und seinen Assistenten die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpfiff endet.

Alle Entschädigungen zuzüglich Fahrgelder sind gegen SR-Quittung (auch beim ESB) von der Heimmannschaft bis 15 Minuten nach Beendigung des Spieles, dem Schiedsrichter und den Assistenten in der Schiedsrichterkabine auszuführen.

Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie laut § 23 Ziffer 1 der SpO zum Rückspiel beim gegnerischen Verein antreten und ist dann auch verantwortlich für die Erbringung der Schiedsrichterkosten. Schiedsrichter sind durch den Spielausschuss rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

6.4. Schiedsrichtergrundlehrgang

Lehrganggebühr pro Teilnehmer	30,00 €
-------------------------------	---------

6.5. Gebühren für Schiedsrichterausweise

10.1. Ausstellung eines Schiedsrichterausweises	15,00 €
10.2. Ausstellung eines zweiten Schiedsrichterausweises bei Verlust	30,00 €

Die Gebühren gelten netto. Hinzu kommen jeweils 7 Prozentpunkte Umsatzsteuer.

6.6. Trikotwerbung/ Rückennummern

Im Spielbetrieb des SFV Halle ist Werbung auf dem Trikot gestattet. Näheres regelt § 32 der SpO sowie die auf den entsprechenden Antragsvordrucken zu entnehmenden Allgemeinverbindlichen Vorschriften. **Danach sind Trikotwerbungen für jeden Werbepartner bezüglich jeder Mannschaft im Männer,- Frauen sowie Nachwuchsspielbetrieb - wie bisher auch - jährlich neu zu beantragen (zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist ein Antrag mit einer detaillierten Auflistung ausreichend). Die Genehmigungen im Spielbetrieb des SFV Halle sind gebührenfrei!**

Für Rückennummern ist die Neuregelung des § 32 Ziffer 16 der SPO verbindlich. Ausnahmen sind vor Beginn der Pflichtspiele beim jeweils zuständigen Staffeleiter zu beantragen.

6.7. Überweisungen

Alle Überweisungen sind auf das Konto des SFV Halle bei der Saalesparkasse unter Angabe der internationalen Kontonummer (IBAN) DE 63 80053762 0386031165 und der internationalen Bankleitzahl (BIC) NOLADE21HAL, mit der **Angabe des Zahlungsgrundes sowie des Vereinsnamens** vorzunehmen.

7. Arbeit mit Auswahlspielern

Die Vereine sind verpflichtet, berufende Spieler/ Spielerinnen zu Auswahlspielen bzw. Lehrgängen abzustellen. Diese Spieler/ Spielerinnen sind für den Zeitraum ihrer Berufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, sie erhalten die Freigabe vom Landestrainer.

8. Ordnungs-, Sicherheitsmaßnahmen sowie sportliches Verhalten auf den Fußballplätzen

Die Vereine haben alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. einzuleiten, damit jederzeit die Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet wird. Dabei sind von den Gastmannschaften die Platz- und Sicherheitsmaßnahmen der platzbauenden Vereine unbedingt einzuhalten.

In Bezug auf die Pflichten aller Vereine zu Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass diese Verantwortung auch die Verpflichtung umfasst, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Unsportliche Verhaltensweisen von Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen können auch zu Lasten der verantwortlichen Vereine gehen! Schiedsrichter sind angehalten, derartige Vorkommnisse auf dem Spielbericht oder ggf. in einem separaten Sonderbericht zu vermerken.

Weiterhin ist der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen **nur** in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

In der nach den Vorgaben des DFB (Fußballregeln) gekennzeichneten Technischen Zone dürfen **nur** Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie die maximal 7 vor Spielbeginn auf dem Spielbericht vermerkten Auswechselspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter über den Mannschaftskapitän zu benennen.

Für **alle** Spiele der Nachwuchs- und Männermannschaften des SFV Halle ist ein **Ordnerbuch** zu führen sowie eine **Trage** am Spielfeldrand vorzuhalten. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das Ordnerbuch ordnungsgemäß nach **Beendigung des Spieles** auszufüllen. Für die Ordnungsdienste gelten die entsprechenden Rahmenrichtlinien des FSA. **Weiterhin ist bei allen Spielen auf dem Feld sowie in der Halle das Tragen von Schienbeinschützern Pflicht!**

9. Feldverweise mit einer Roten Karte, Wertung Gelber und Gelb-Roter Karten

Bei einem Feldverweis mit einer Roten Karte im Spielbetrieb des SFV Halle bei den Männern erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des SFV Halle.

Im Nachwuchsspielbetrieb der B-Junioren und jünger (einschließlich Stadtpokal der A-Junioren) können entsprechend § 42 Buchstabe b der ReuVO die zuständigen Staffelleiter gemäß § 3a Spielordnung – in Erweiterung des § 5 der ReuVO – bei Feldverweisen mit einer Roten Karte oder anderer Vergehen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb Sperrstrafen aussprechen. Ansonsten erfolgt auch hier die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des SFV Halle.

Auf die Wertung Gelber und Gelb-Roter Karten im Nachwuchsbereich (§ 18 Jugendordnung) wird hingewiesen.

10. Fair -Play

Unmittelbar vor Spielbeginn aller **Großfeldspiele im Männer- und Nachwuchsbereich** (empfohlen: vor der Platzwahl) begrüßt jeder/ jede Spieler/ Spielerin der Heimmannschaft als Geste der sportlichen Fairness auf dem Spielfeld jeden/jede Gästespieler/ Gästespielerin und den Schiedsrichter (ggfs. auch dessen Assistenten) mit einem Handschlag. Hierzu schreiten die Spieler/ Spielerinnen der Heimmannschaft nach der offiziellen Begrüßung an den noch in Reihe stehenden Schiedsrichter und Gästespielern/ Gästespielerinnen vorbei. Danach folgt noch die gleichartige Begrüßung des Schiedsrichters (ggfs. auch dessen Assistenten) durch die Gästespieler/ Gästespielerinnen.

Bei den Meisterschaftsspielen der Männer in der Stadtoberliga, Stadtliga und jeder Stadtklasse wird um den **Fair-Play-Cup** gespielt. Die Sieger im Männerbereich erhalten jeweils eine Prämie von 100,00 Euro.

Für die Wertung gilt folgender Punktekatalog:

Gelbe Karte	1
Gelb-Rote Karte	3
Rote Karte	5
Verweigerung der „Fair-Play-Begrüßung“	5
schuldhaftes Nichtantreten	50
sonstige Disziplinarmaßnahmen	10
schuldhafter Spielabbruch	Ausschluss aus der Wertung

11. Anschriftenverzeichnis/Elektronische Postfächer

Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Schriftsätzen das Anschriftenverzeichnis - welches auf der Homepage des SFV Halle veröffentlicht ist - maßgebend. Veränderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Nachteile gehen zu Lasten der Beteiligten.

Des Weiteren hat das Postfach-System des DFBnet zur Versendung von Informationen und Schriftsätzen aller Art an die Vereine amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Informationen und Schriftsätze gelten:

- Rechnungen und Mahnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich.

Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

12. Frauenspielbetrieb

Für den Frauenspielbetrieb 2017/2018 wird auf die separaten Ausschreibungen verwiesen.

II. Besonderer Teil für den Männerspielbetrieb

1. Meisterschaft, Aufstiegs- und Abstiegsregelung

Der Staffelsieger der Stadtoberliga ist Stadtmeister und steigt, soweit er aufstiegsberechtigt ist, ohne Aufstiegs Spiele in die Landesklasse auf. Verzichtet der Stadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der (aufstiegsberechtigte) Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Vizestadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Entsprechend dem Beschluss des FSA hinsichtlich des Spielbetriebes in der Landesklasse (insbesondere bezüglich einer Entlastung und Entflechtung des dichten Rahmenterminplanes), wird auch im Spielbetrieb der Stadtoberliga und Stadtliga ab der Saison 2019/20 mit einem 14er Staffelschlüssel geplant und gespielt. Deshalb steigen in die Stadtliga die Mannschaften ab, welche am Ende der Serie in der Stadtoberliga die Plätze 14 und 15 belegen. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle absteigen, erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

Aus der Stadtliga steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtoberliga auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollten aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung. Zur 1. Stadtklasse steigen die Mannschaften ab, welche am Ende der Serie in der Stadtliga die Plätze 14, 15, 16 und 17 belegen. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle in die Stadtoberliga absteigen, erhöht sich auch hier entsprechend die Zahl der Absteiger.

Aus der 1. Stadtklasse steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtliga auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollten aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Aus der 2. Stadtklasse steigen ebenfalls der Erst- und Zweitplatzierte in die 1. Stadtklasse auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte jedoch aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte – im Gegensatz zu den anderen Spielklassen - nicht zusätzlich aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Um möglichst die gleiche Anzahl von Mannschaften in der 1. und 2. Stadtklasse zu erreichen, steigen aus der 1. Stadtklasse so viele Mannschaften ab, bis die 1. und 2. Stadtklasse die gleiche Mannschaftenstärke erreicht haben. Sollte die Gesamtzahl der Mannschaften beider Spielklassen hierbei eine ungerade Zahl ergeben, spielt die 1. Stadtklasse mit einer Mannschaft mehr. Außerdem ist bei dieser Abstiegsregelung noch zu beachten, dass auch die Mannschaftsmeldungen durch die Vereine für das **nachfolgende** Spieljahr ihre Auswirkung finden können.

Bei einem erforderlichen Abstieg einer unterklassigen Mannschaft auf Grund eines Abstiegs einer höherklassigen Mannschaft verringert sich entsprechend die Anzahl der oben festgelegten Absteiger.

Nur in der 2. Stadtklasse kann ein Verein mit zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Jedoch ist nur die höher eingestufte Mannschaft aufstiegsberechtigt (z.B. die 2. Mannschaft ist aufstiegsberechtigt und die 3. Mannschaft nicht). Diese Mannschaft ist gleichzeitig als höherklassig i.S.d. SpO anzusehen.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum **31.5.2018** gegenüber dem Spelausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. § 22 Spielordnung)

Treten **außergewöhnliche Umstände** ein (u.a. vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufungen), sind – soweit nicht schon durch die Ordnungen des FSA geregelt – auf Vorschlag des Spelausschusses durch das Präsidium des SFV Halle besondere Regelungen des Auf- und Abstiegs möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft aus der Stadtoberliga, Stadtliga oder 1. Stadtklasse findet § 20 Ziffer 6 SpO analog Anwendung.

2. Pokalspiele

Alle 1. Mannschaften der Stadtoberliga bis zur 2. Stadtklasse sowie die halleschen Männermannschaften der Landesklasse nehmen am **Stadtpokal des SFV Halle 2017/2018** teil. Die am Landespokal des FSA teilnehmende Mannschaft **ESG Halle** muss hierbei aus Termingründen mit einer Doppelbelastung an den Pokalspieltagen rechnen (Samstag- und Sonntagsspiele), soweit sie sich nicht mit ihren jeweiligen Gegnern auf einen zeitnahen Ausweichtermin einigen kann!

Alle **Auslosungen** werden grundsätzlich auf der Börse vorgenommen.

Das Endspiel um den **Stadtpokal des SFV 2017/2018** der Männer wird im Stadion am Zoo (VfL Halle 96) durchgeführt!

Bei den Pokalendspielen verbleiben die Einnahmen beim ausrichtenden Verein. Die Schiedsrichterkosten und Kosten für das DLRG trägt der SFV Halle.

3. Hallenwettkämpfe

- Qualifikationsturnier zur Teilnahme am Internationalen Hallenturnier des HFC
- Hallenstadtmeisterschaft für Alte Herren

Für diese Veranstaltungen ergehen gesonderte Ausschreibungen.

Die Termine werden nach Vergabe der Hallenzeiten durch die Stadt bekanntgegeben.

4. Zweitspielrecht

Das Zweitspielrecht regelt § 5a der Spielordnung.

5. Ein- und Auswechseln

Bei Punktspielen von der 1. und 2. Stadtklasse dürfen entsprechend der Neuregelung des § 20 Ziffer 10 der Spielordnung bis zu 4 Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich ist.

Kommt es in einem Spiel um den Stadtpokal des SFV Halle in der Spielzeit zu einer Verlängerung, erhöht sich abweichend von § 20 Ziffer 10 der SpO die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei (3) auf vier (4).

III. Besonderer Teil für den Nachwuchsspielbetrieb

1. Stichtage Spieljahr 2017/2018

A – Junioren	01.01.1999
B – Junioren	01.01.2001
C – Junioren	01.01.2003
D – Junioren	01.01.2005
E – Junioren	01.01.2007
F – Junioren	01.01.2009
G – Junioren	01.01.2011 sowie jünger

Juniorinnen (nur jüngerer Jahrgang, vgl. § 4 Ziffer 4 der Jugendordnung) können im Nachwuchsspielbetrieb des SFV Halle bei den Altersklassen der G- bis C-Junioren jeweils auch in der nächst jüngeren Altersklasse der Junioren eingesetzt werden, ohne dass diese dabei als „unberechtigt zum Einsatz“ gekommene Spielerinnen zählen!

Juniorinnen des älteren Jahrganges der nächst höheren Altersklasse können in der nächst jüngeren Altersklasse der Junioren nur auf Antragstellung und nach Genehmigung durch den Jugendausschuss eingesetzt werden.

2. Kleinfeld – Fußball, **Ballgrößen**

Für die Pflicht- und Freundschaftsspiele im Kleinfeld-Fußball gelten **grundsätzlich** die Spielregeln der Rahmenrichtlinie des FSA für Fußballspiele auf dem Kleinfeld.

Für die **Ballgrößen** und das Gewicht gelten die Festlegungen des § 15 Ziffer 4 der Jugendordnung des FSA.

3. Fair-Play-Liga

In der Altersklasse F-Junioren wird nach den Grundsätzen der Fair-Play-Liga gemäß § 13 Ziffer 4 a) bis d) der Jugendordnung gespielt

3.1 Allgemeines

In der Altersklasse der F-Junioren ist für ein kindgerechtes Spielen, und zur Einhaltung der DFB/FSA-Richtlinien zur altersgerechten Entwicklung im Fußballsport, notwendig, nach den Richtlinien der Fair-Play-Liga zu spielen.

3.2 Fair-Play-Regeln

Die Fair-Play Spiele entspannen durch 3 einfache Regeln und durch die Rahmenbedingungen rund um das Spielfeld

3.2.1 Schiedsrichter-Regel

- Die Kinder entscheiden selbst, gespielt wird ohne Schiedsrichter
- Die Fußballregeln (Tor, Foul, Hand, Aus) bleiben bestehen
- Sollten sich die Kinder einmal nicht einigen können, so obliegt die Entscheidung den beiden Trainern.

3.2.2 Fan-Regel

- Die Fans halten ca. 15 Meter Abstand zum Spielfeld, wodurch eine direkte Ansprache in Richtung der Kinder unterbunden wird. Unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten ist zu beachten, dass ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden muss.
- Die Eltern befinden sich während des Spieles gemeinsam in einer Fan-Zone, welche sich nicht direkt am Spielfeldrand bzw. nicht hinter dem Tor befindet.
- Die Eltern unterstützen die Spieler/innen, jedoch erfolgt kein Eingreifen in das Spiel bzw. werden keine Entscheidungen für die Spieler/innen gefällt.
- Die Kinder können somit in Ruhe ihre eigenen Entscheidungen treffen und kreativ sein.

3.2.3 Trainer-Regel

- Die Trainer und Ersatzspieler/innen befinden sich in der Coaching-Zone
- Beide Trainer begleiten das Spiel aus der gemeinsamen Coaching-Zone heraus.
- Die Trainer verstehen sich als Vorbilder und geben nur die nötigsten Anweisungen.

3.3 Richtlinien für das Spielen auf dem Viertelfeld

Empfohlenes Maß ca. ein Viertel Großfeld Länge: 45 - 60 m, Breite: 30 - 35 m
Spielfeldmaße dürfen abweichend sein, wobei auch ein
kleineres quadratisches Spielfeld erlaubt ist.

Spielfeldmarkierungen Kennzeichnung mittels Linien, gestrichelter Linien, Hütchen oder ähnlicher Hilfsmittel (auch angedeutete Strafraumecken)

Seitenlinie, Torlinie und Strafraum sind zwingend zu kennzeichnen. Mittellinie ist nicht zwingend zu kennzeichnen. Eckfahnen müssen nicht aufgestellt werden.

Tore Kleinfeldtore (5m x 2m)
Die Tore sind gegen Umfallen zu sichern.
Für die Sicherung ist der Heimverein zuständig.

Strafraumgröße Größe 15 m x 10 m

Strafstoßpunkt 9m vor Torlinie

Der Ball Ballgröße 4, Gewicht 290 Gramm

Zahl der Spieler

- 7 Spieler pro Mannschaft (6 Feldspieler und ein Torwart)
- bis zu 7 Auswechselspieler können benannt und eingewechselt werden
- Auswechslung bei Spielruhe beliebig möglich
- Eine Mindestanzahl von 5 Spielern pro Mannschaft ist einzuhalten

3.4 Spielerpass, Spielbericht DFBnet und Ergebnismeldung

- Die Spielerpässe sind am Spieltag mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Es wird kein Spielbericht im DFBnet ausgefüllt.
- Die Ergebnismeldung erfolgt an eine vom Jugendausschuss des SFV Halle noch bekanntzugebende Person (Staffelleiter)

Die Spielzeit

- 2 x 20 Minuten

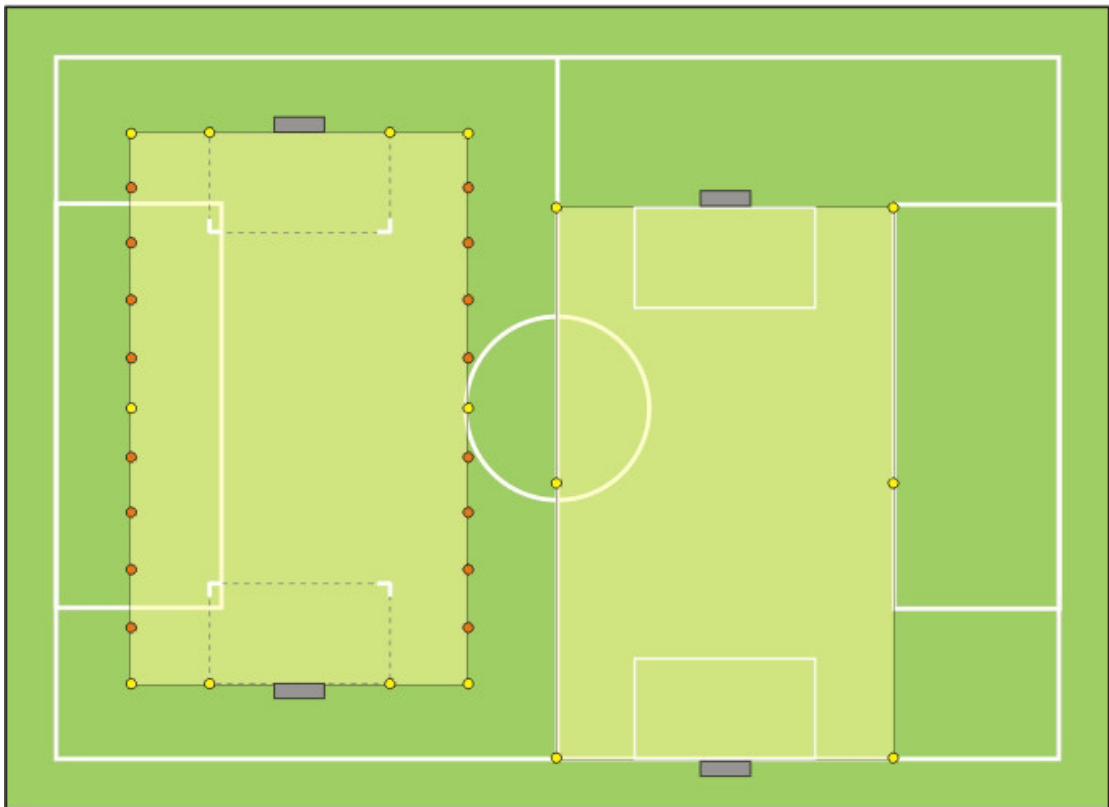
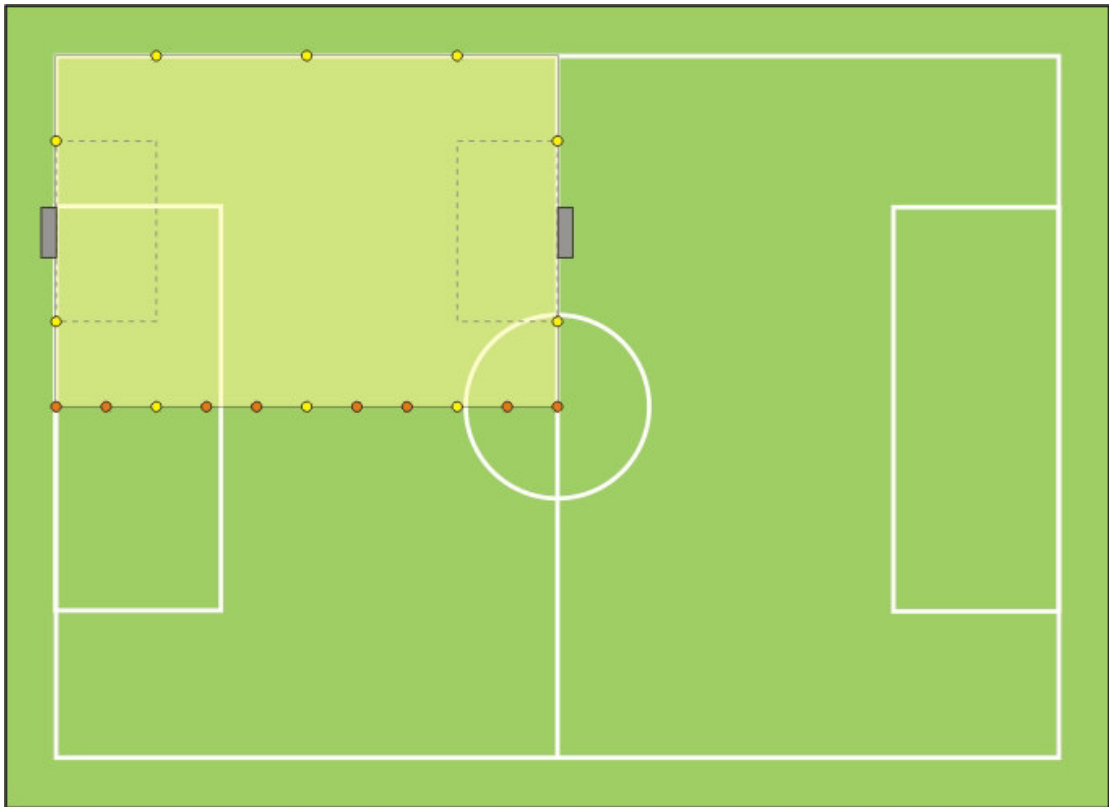
Der Abstoß

- Erfolgt in Entfernung von 2 m vor der Torlinie

Unsportliches Betragen

- Einmalige Herausstellung auf Zeit (5 Minuten) möglich, zweite Herausstellung bedeutet Feldverweis

Beispiele für den Spielfeldaufbau und die Kennzeichnung des Feldes



Beispiel oben:

Nur mit Hütchen

Beispiel unten links:

Hütchen und angedeutete Strafraumecken

Beispiel unten rechts:

Hütchen und Kennzeichnungslinien

Für die G-Junioren wird beabsichtigt, durch den SFV Halle in der Saison 2017/2018 eine eigene Spielrunde zu organisieren, welche auf **noch weiter** verkleinerten Spielfeldern gespielt wird. Weiterhin wird in dieser Altersklasse **ebenfalls** nach den Fair-Play-Regeln, jedoch mit einer reduzierten Spielerstärke (4 gegen 4) und ohne Schiedsrichter gespielt. Eine entsprechende Bekanntgabe zur Durchführung erfolgt noch durch den Jugendausschuss.

Für die Jahrgänge der G-Junioren/Juniorinnen und jünger wird für den Pflichtspielbetrieb kein Spielerpass benötigt. Hier ist die Vorlage eines amtlichen Dokumentes (Kopie Geburtsurkunde) ausreichend.

Ausnahme: G-Junioren/Juniorinnen die im Pflichtspielbetrieb der F-Junioren eingesetzt werden. Hier ist die Vorlage eines Spielerpasses wieder vorgeschrieben.

4. Wechselspieler

In Pflichtspielen des SFV Halle dürfen in den Altersklassen D- und E- Junioren insgesamt bis zu sieben Wechselspieler zum Einsatz kommen, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich ist.

Bei den A bis C-Junioren ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln nur im Punktspielbetrieb des FSA bis max. Landesliga möglich (vgl. § 15 Ziffer 3 der JO!)

5. Meisterschaft und Aufstiegsregelung

Die A-Junioren spielen in der Landesliga oder höherklassig. Hier wird kein Stadtmeister ermittelt!

Die B- Junioren spielen gemeinsam mit den Mannschaften des KfV Saalekreis ihre Meisterschaftsspiele in der Spielunion Saalekreis/Halle.

Die C-, D-, und E- Junioren spielen ihre Meisterschaftsspiele in eigenen Stadtligen bzw. Stadtklassen des SFV Halle. Stadtmeister der B-Junioren ist die halesche Mannschaft, welche am Ende des Spieljahres in der gemeinsam mit dem KfV Saalekreis geführten Tabelle am besten platziert ist. Stadtmeister der C-, D-, und E- Junioren ist der Erstplatzierte der jeweiligen Stadtliga. Stadtklassenmeister der D-, und E- Junioren ist der Erstplatzierte der jeweiligen Stadtklasse.

Bei den B- und C- Junioren trägt der Stadtmeister 2017/2018 2 Entscheidungsspiele (Hinspiel 17.06.2018; Rückspiel 24.06.2018) um den Aufstieg in die Landesliga aus, soweit er aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Stadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der (aufstiegsberechtigte) Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Vizestadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Bei den D- und E- Junioren steigen aus der Stadtklasse die beiden bestplatziertesten aufstiegsberechtigten Mannschaften in die Stadtliga auf. Bei einem Verzicht auf den Aufstieg trifft der SFV Halle eine entsprechende Entscheidung. Zur Stadtklasse steigen die Mannschaften ab, welche am Ende der Serie in der Stadtliga die beiden letzten Plätze belegen.

Der Stadtmeister der E-Junioren qualifiziert sich für die Vorrunde der Landesbestenermittlung dieser Altersklasse (Termin: 17.06.2018, gesonderte Ausschreibung des FSA).

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum **31.5.2018** gegenüber dem Jugendausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. § 22 Spielordnung)

Hat ein Verein **zwei Mannschaften in einer Spielklasse** für den Spielbetrieb gemeldet, spielen **beide** in der Wertung um Meisterschaftspunkte. Jedoch ist die höher eingestufte Mannschaft als höherklassig i.S.d. JO des FSA anzusehen.

Entsprechend § 7 Ziffer 4 der Jugendordnung dürfen in unterklassigen Kleinfeldmannschaften nur 2 höherklassige Spieler zum Einsatz kommen.

Für die Planung und Organisation sowie Sportgerichtsbarkeit des Meisterschaftsspielbetriebes der A- Junioren ist der FSA zuständig. Deshalb sind in dieser Altersklasse die entsprechenden Ausschreibungen des FSA zu beachten.

Beim Meisterschaftsspielbetrieb der B-Junioren wird auf die separate gemeinsame Ausschreibung des KfV Saalekreis und des SFV Halle verwiesen.

6. Pokalspiele

In allen Altersklassen werden Stadtpokalsieger ermittelt.

Bei den A-Junioren spielen die halleschen Landesligamannschaften im KO-System um den Stadtpokal. Bei den B-, C- und D- Junioren spielen die halleschen Mannschaften der Landesliga bzw. die Mannschaften der Stadtliga bzw. Stadtklasse (jeweils nur 1. Mannschaften) im KO-System um den Stadtpokal. Bei den E- Junioren spielen die Mannschaften der Stadtliga und Stadtklasse im KO-System um den Stadtpokal (nur 1. Mannschaften).

Alle **Auslosungen** werden grundsätzlich auf der Börse vorgenommen.

Alle Endspiele der A – E- Junioren finden am Samstag dem 09.06.2018 statt. Der Austragungsort wird noch bekannt gegeben.

7. Hallenwettkämpfe

Zur Ermittlung aller Hallenstadtmeister ergehen gesonderte Ausschreibungen durch den Jugendausschuss. In allen durchzuführenden Altersklassen sind diese Hallenmeisterschaften Pflichtveranstaltungen.

In den Altersklassen der A bis D-Junioren wird aufgrund der Festlegung durch den Jugendausschuss des FSA **ausschließlich** nach den Spielregeln der Rahmenrichtlinie des FSA für Futsalspielbetrieb **gespielt**. In der Altersklasse der E-Junioren wird nach den Spielregeln der Rahmenrichtlinie des FSA für Fußballspiele in der Halle, **jedoch mit Futsalbällen** gespielt.

8. Jugendspielgemeinschaften

Jugendspielgemeinschaften können für ein Spieljahr nach Beantragung beim Jugendausschuss des SFV Halle gemäß §12 der JO gebildet werden. Kreisübergreifende Spielgemeinschaften sind **zusätzlich durch den Jugendausschuss des SFV Halle** beim Jugendausschuss des FSA zu beantragen.

9. Gastspielgenehmigungen

Die Verfahrensweise für eine Genehmigung regelt § 6 Ziffer 3 ff Jugendordnung i.V.m. § 4d Ziffer 2 der SpO. **Ein Gastspieler darf aber erst zum Einsatz kommen, wenn die Genehmigung vorliegt!**

IV. Verwaltungsstrafen durch die Ausschüsse des SFV Halle

Hinsichtlich der Ahndung möglicher Verstöße wird insbesondere auch auf die Strafbefugnis der jeweiligen Ausschüsse hingewiesen. Die Verwaltungsgebühr (Bearbeitungsgebühr) beträgt 5,00 €. Neben den Strafen aus den jeweiligen Ordnungen können darüber hinaus durch die Ausschüsse insbesondere weitere Vergehen wie folgt geahndet werden:

gegen Vereine

unentschuldigtes Fernbleiben an Pflichtveranstaltungen	30,00 €
fehlende oder verspätete Ergebnismeldung	10,00 €
eigenmächtige Spielverlegung	50,00 €
nicht ordnungsgemäß, sauber oder leserlich (Druckschrift) ausgefüllter Spielbericht (Männer)	15,00 €
nicht ordnungsgemäß, sauber oder leserlich (Druckschrift) ausgefüllter Spielbericht (Frauen)	10,00 €
nicht ordnungsgemäß, sauber oder leserlich (Druckschrift) ausgefüllter Spielbericht (Nachwuchs)	5,00 €
nicht ordnungsgemäß ausgefüllter elektronischer Spielbericht	15,00 €
Nichtweitergabe von Mitteilungen des SR-Ausschuss durch den Schiedsrichterobmann an seine Vereinsschiedsrichter	25,00 €
fehlende oder verspätete Nichtabgabe der SR-Meldebögen	20,00 €
nicht ordnungsgemäße Zustellung des Spielberichtes (Männer)	30,00 €
nicht ordnungsgemäße Zustellung des Spielberichtes (Frauen, Nachwuchs)	10,00 €

gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter (Beachte Mithaftung Verein gemäß § 11 Ziffer 4 RuVO)

unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung	
• erstmalig	Mahnung
• Wiederholungsvergehen	30,00 bis 100,00 € und/oder befristete Nichtansetzung
• in schweren Wiederholungsfällen aber auch	Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 €
wiederholte <u>entschuldigte</u> Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung <u>(ohne ausreichende Begründung!)</u>	Vorladung des SR Ausschuss und 30,00 bis 100,00 € und/oder befristete Nichtansetzung
unentschuldigtes Fehlen bei einer SR-Weiterbildung	
• erstmalig	30,00 €
• Wiederholungsvergehen	50,00 bis 100,00 € und befristete Nichtansetzung
• in weiteren Wiederholungsfällen aber auch	Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 €

Nichtabgabe eines Hausregeltestes innerhalb von 14 Tagen	
<ul style="list-style-type: none"> • erstmalig • Wiederholungsvergehen • in weiteren Wiederholungsfällen aber auch 	<p>10,00 € 30,00 bis 100,00 € und Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 €</p>
unentschuldigtes Fehlen beim Leistungstest (FIFA-Test)	
<ul style="list-style-type: none"> • erstmalig • Wiederholungsvergehen • In weiteren Wiederholungsfällen aber auch 	<p>Rückstufung bis Nachtest 30,00 bis 100,00 € und befristete Nichtansetzung 50,00 bis 150,00 € und befristete Nichtansetzung Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 €</p>
verspäteter Eingang eines Sonderberichtes beim Staffelleiter	
<ul style="list-style-type: none"> • später als 10 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages • später als 5 Tage • später als 10 Tage nach dem Spiel • wiederholter verspäteter Eingang Sonderbericht • bei weiteren Nichteingang des Sonderberichts 	<p>30,00 € 30,00 – 50,00 € 50,00 bis 100,00 € 50,00 – 150,00 € Streichung von der SR-Liste und bis zu 150,00 €</p>
Nichterfüllung der Leistungskriterien bei Weiterbildungen (insbesondere der Nachtestergebnisse)	Wiederholung des Grundlehrganges bzw. Abgabe des SR-Ausweis
Verstöße gegen den § 13 der Schiedsrichterordnung	Vorladung des SR Ausschuss und 5,00 bis 150,00 € und Streichung von der SR-Liste
Missachtung von Anweisungen des SR-Ausschusses (z.B. nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielberichte o.ä.)	5,00 bis 150,00 € und Befristete Nichtansetzung und Streichung von der SR-Liste
Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb	Vorladung des SR Ausschuss und 5,00 bis 150,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste
Missbrauch des SR - Ausweises (Ausweis kopieren und/oder an Dritte weiter geben)	Vorladung des SR Ausschuss und 30,00 bis 150,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste
Die Kosten von Verfahren gegen minderjährige Schiedsrichter trägt der für sein minderjähriges Mitglied verantwortliche Verein.	

Diese Technische Anweisung hat Gültigkeit ab dem 01.07.2017!